Ausfertigung

Az.: 1 M 69/16

Amtsgericht Heidelberg

Beschluss vom 24.11.2016

In Sachen

Südwestrundfunk,
ARD ZDF Deutschlandradio,
c/o Beitragsservice,
50656 Köln
Beitrags-Nr.:495 365 828

Gläubigerin und Erinnerungsgegnerin

gegen

Dr. Tim Deutschmann
Keltenweg 22
69221 Dossenheim

Schuldner und Erinnerungsführer

wegen Erinnerung

Die Erinnerung des Schuldners vom 11.09.2016 gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Obergerichtsvollziehers Brunner wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin hatte mit Schreiben vom 01.08.2016 den Obergerichtsvollzieher Brunner ersucht, Vollstreckungsmaßnahmen - und hier insbesondere eine gütliche Erledigung sowie die Abnahme der Vermögensauskunft - durchzuführen. In dem Schreiben war als Absender „Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts“ mit der Postanschrift „Südwestrundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln“ angegeben. Das Schreiben war mit „Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks“ überschrieben. Unterschrieben war es „Südwestrundfunk, Der Intendant“. In der Anlage war der Schuldner genannt und darauf verwiesen, dass 4 Festsetzungsbescheide und entsprechende Mahnungen zugesandt worden waren mit Forderungen in Höhe von insgesamt 304,90 € für den Zeitraum von November 2014 bis März 2016.

Gegen diese Vollstreckungsmaßnahmen hat sich der Schuldner in einem Schreiben an den Gerichtsvollzieher vom 11.09.2016 gewandt. Der Schuldner wendet ein, dass die Zwangsvollstreckung rechtswidrig sei, da sie ohne rechtliche Grundlage erfolge. Hierzu hat die Gläubigerin mit Schreiben vom 07.11.2016 (AS 21ff) Stellung genommen und auf die rechtlichen Grundlagen ihres Tätigwerdens verwiesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die statthafte Erinnerung ist nicht begründet.

Mit einer Erinnerung gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann allein die Art und Weise ihrer Durchführung gerügt werden. Sie ist gemäß § 766 ZPO während der Zwangsvollstreckung bis zu deren Beendigung zulässig.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die umfangreichen Ausführungen des Schuldners in großen Teilen nichts mit der Zwangsvollstreckungsverfahren zu tun haben.

Soweit vollstreckungsrechtlich relevante Einwendungen erfolgten, wird hierzu wie folgt ausgeführt:

1. Nicht erhoben werden kann dagegen mit der Erinnerung ein Einwand, der die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung betrifft (vgl. BGH, B. v. 11.06.2015, Az. I ZB 64/14 Rdn. 54; LG Ellwangen, B. v. 26.01.2015, Az. 1 T 241/14; LG Dresden, B. v. 30.09.2015, Az. 2 T 864/15, Rdn. 13). Soweit die Schuldnerin daher einwendet, dass sie zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen nicht verpflichtet sei, ist sie auf den Verwaltungsrechtsweg zu verweisen. In diesem Rahmen wäre die materielle Verpflichtung zur Zahlung zu prüfen (VG München, U. v. 08.07.2015, Az. M 6b K 144.4420; VG Wiesbaden, B. v. 06.07.2015, Az. 5 L 702/15. WI; vgl. auch VGH Mannheim, U. v. 03.03.2016, Az. 2 S 896/15). Entsprechendes gilt auch für ihren Einwand der Beitragsfreiheit.

2. Gegen die Art und Weise der Durchführung der Vollstreckung bestehen keine Bedenken.

   Insbesondere ist ein wirksames Vollstreckungsersuchen gemäß § 15a LVwVG an den Gerichtsvollzieher ergangen. Danach können Vollstreckungsbehörden - und hier der Südwestrundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts - auch Gerichtsvollzieher um Beitreibung ersuchen.

   Das Vollstreckungsersuchen vom 01.07.2016 entspricht auch den Voraussetzungen von § 15a Abs. 4 LVwVG.

a. So ist in dem Ersuchen die Gläubigerin ausreichend genau gemäß § 15a Abs. 4 Nr. 1 LVwVG angegeben.

Gläubigerin ist gemäß § 10 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) die Rundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung oder die Betriebsstätte des Beitragsschuldners befindet. Damit ist als Gläubigerin allein die Landesrundfunkanstalt im Hinblick auf die Geltendmachung und Vollstreckung der Beitragsforderungen partei- und prozessfähig. Der Beitragsservice dient insoweit nur als eine gemeinsame örtlich ausgelagerte Inkassostelle, so dass sie zur Beitreibung von Rundfunkbeiträgen im Namen der Landesrundfunkanstalten befugt ist (vgl. im Einzelnen sehr ausführlich BGH, B. v. 11.06.2015, Az. I ZB 64/14, S. 10; B. v. 08.10.2015, Az. VII ZB 11/15, Rdn. 16,17,18).
In dem Ersuchen ist als Gläubigerin der Südwestrundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts genannt und nur als Postanschrift die Adresse des Beitragsservice angegeben. Da sich der Wohnort des Schuldners im Bereich des Südwestrundfunks befindet, war diese Rundfunkanstalt die Gläubigerin. Dies ist auch aus der Überschrift deutlich erkennbar.

b. In dem Ersuchen war auch die Landesrundfunkanstalt mit ihrem Namen Südwestrundfunk als Gläubigerin aufgeführt. Mit dem Hinweis unter dem Namen „Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist diese Funktion dem Schreiben auch eindeutig erkennbar zu entnehmen. Da sogar die Bezeichnung „Südwestrundfunk“ Beitragsservice als Briefkopf ausreichend genau ist (vgl. BGB, a.a.O., S. 11), bestehen gegen die hier vorgenommene genauere Bezeichnung mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ erst Recht keinen Bedenken (vgl. BGH, B. v. 08.10.2015, Az. VII ZB 11/15, Rdn. 18). Da das Ersuchen auch als Aussteller den Intendanten und damit den Behördenleiter nennt, entspricht es auch im Übrigen den Anforderung von § 15a Abs. 4 Ziffer 1 LVwVG. Entscheidend ist insoweit die Funktionsbezeichnung; auf den Namen kommt es nicht an.

c. Die zu vollstreckenden Verwaltungsakte sind mit Datum und Aktenzeichen ebenfalls genau bezeichnet.

Nach § 15 a IV 1 Nr. 2 LVwVG muss das Vollstreckungsersuchen die Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes unter Angabe der erlassenen Behörde, des Datums und des Aktenzeichens enthalten.

Vollstreckt werden die Verwaltungsakte, die rückständige Rundfunkgebühren/ Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Nebenforderungen festsetzen. Dies ergibt sich bereits aus dem ersten Satz des Vollstreckungsersuchens. Im nächsten Satz wird hierzu auf die Aufstellung verwiesen, die sich in der Anlage zum Vollstreckungsersuchen befindet. Diese Anlage ist wiederum mit dem Briefkopf „Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts" betitelt. Die erlassende Behörde der Verwaltungsakte ist also der Südwestrundfunk. In der Aufstellung wird darauf hingewiesen, dass bereits Festsetzungsbescheide und Mahnungen unter der Beitragsnummer 551034865 an den Schuldner zugesandt worden sind.

Die 4 Bescheide wurden im Zeitraum von November 2014 bis März 2016 erlassen. Ob die genannten Verwaltungsakte rechtmäßig waren, liegt nicht in der Prüfkompetenz des Vollstreckungsgerichts. § 15 a IV Nr. 2 LVwVG fordert nur, dass der zu vollstreckende Verwaltungsakt bezeichnet sein muss. Mit der Angabe der Beitragsnummer und dem Datum wird dem genügt.

d. In dem Vollstreckungsersuchen sind auch Grund und Höhe der Geldforderung nach § 15 a IV Nr. 3 LVwVG angegeben. Grund der Geldforderungen sind Rundfunkgebühren/ Rundfunkbeiträge aus dem Zeitraum von November 2014 bis Januar 2016. Die Höhe ist ebenfalls im Vollstreckungsersuchen genannt.

e. Das Vollstreckungsersuchen enthält auch die Angabe, dass der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt, und erfüllt somit die Anforderungen des § 15 a IV Nr. 4 LVwVG.

f. Ebenso ist in dem Vollstreckungsersuchen die Person, gegen die sich die Vollstreckung richten soll, bezeichnet, vgl. § 15 a IV 1 Nr. 5 LVwVG.

g. Da die Vollstreckungsersuchen der Gläubigerin erkennbar in Massenverfahren mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurden, bestehen keine Bedenken, dass Dienstsiegel und Unterschrift fehlen (vgl. § 15a Abs. 4 LVwVG).

h. Eine Zustellung des Vollstreckungsersuchens ist nicht erforderlich (§ 15a Abs. 3 S. 2 2. HS LVwVG).

Im Ergebnis erging an Obergerichtsvollzieher Brunner damit ein wirksames Vollstreckungsersuchen, so dass dieser gemäß §§ 802 a ZPO in Verbindung mit § 15a Abs. 3 LVwVG zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen befugt und verpflichtet ist. Bedenken gegen die Art und Weise ihrer Durchführung bestehen nicht.

Die weiteren Einwendungen des Schuldners sind nicht nachvollziehbar und entbehren jeglicher Grundlage.

Die Erinnerung ist daher nicht begründet, so dass sie zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 97 ZPO.

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) gemäß § 793 ZPO eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

oder bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Kretz
Direktorin des Amtsgerichts
Ausgefertigt, 25.11.2016
Lauer
Justizangestellte

AMTSGERICHT HEIDELBERG